

F i n a n z s a t z u n g

für den

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rotenburg

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 21. Februar 2009,

geändert durch Beschlüsse des Kirchenkreistages vom 25. Februar 2011,

25. Januar 2012, 2. September 2016, 5. Dezember 2016, 1. Dezember 2017,

6. Dezember 2018 und der Kirchenkreissynode vom 1. Dezember 2020, 7. Juli 2021, 10. Dezember 2021, 17. November 2022 sowie 19. November 2024

Wer im Geringsten treu ist,
der ist auch im Großen treu.

Lukas 16,10

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rotenburg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche (die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen) im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsatzungen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis
- § 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden
- § 3 Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit
- § 4 Grundsätze für die Stellenbewirtschaftung
- § 5 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Teil 2 Zuweisungsarten

- § 6 Allgemeines
- § 7 Grundzuweisungen
- § 8 Ergänzungszuweisungen

Teil 3 Zuweisungsfestsetzungen

Abschnitt I Personal

- § 9 Bemessung des Personalumfanges, Stellenrahmenplan
- § 10 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung
- § 11 Personalausgaben für Pfarrer und Pfarrfrauen
- § 12 Personalausgaben für Diakoninnen und Diakone
- § 13 Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich der Kirchenmusik
- § 14 Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich des Technischen Dienstes
- § 15 Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich des Verwaltungs- /Sekretariatsdienstes

Abschnitt II Baupflege

- § 16 Zuweisungen für Baupflege
- § 17 Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude
- § 18 Grundzuweisung für Pfarrhäuser
- § 19 Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume
- § 20 Ergänzungszuweisungen für Baupflege
- § 21 Neubauvorhaben
- § 22 Rücklagen, Rückstellungen und Verwendung freigewordener Mittel
- § 23 Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen
- § 24 Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen
- § 25 Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Abschnitt III Sachausgaben

- § 26 Grundzuweisung für Sachausgaben
- § 27 Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben

Abschnitt IV Kindertagesstätten

- § 28 Zuweisung für Kindertagesstätten

Abschnitt V Ländereien

- § 29 Grundzuweisung für Ländereien
- § 30 Ergänzungszuweisungen für Ländereien

Abschnitt VI

- § 31 Schuldendienste

Abschnitt VII Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden

- § 32 Anrechnungen von Einnahmen
- § 33 Abzugsfähige Ausgaben
- § 34 Nicht abzugsfähige Ausgaben
- § 35 Nicht anrechenbare Einnahmen

Teil 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

- § 36 Bildung und Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds
- § 37 Verwaltung und Geschäftsführung des Rücklagen- und Darlehensfonds

Teil 5
Grundsätze des Gebäudemanagements

- § 38 Grundsätze für Gebäudebestand
- § 39 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements
- § 40 Maßnahmen des Gebäudemanagements

Teil 6
Zentrale Dienste

- § 41 Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung
- § 42 Finanzierung des Kirchenamtes

Teil 7
Schlussbestimmungen

- § 43 Bekanntmachung
- § 44 Inkrafttreten

Teil 1 Grundsätze

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Rotenburg erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche und entwickelt unter Berücksichtigung von Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung und muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(4) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollten diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen zumindest mit 20% der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, das Diakonische Werk mit seinen Fachdiensten sowie ähnliche Einrichtungen oder Projekte des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(6) Die Kirchenkreissynode, der Planungsausschuss und der Kirchenkreisvorstand überprüfen die Finanzplanung und die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2

Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen und diese in das Zuweisungssystem des Kirchenkreises (Finanzplanung des Kirchenkreises) mit einzubringen.

(2) Dazu gehören insbesondere die Erträge aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten und anderen Leistungen Dritter (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, sonstige Nutzungsentschädigungen, Erlöse oder Zuschüsse) sowie Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben.

(3) Die Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. der gelegentlichen Vermietung und der gelegentlichen Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gegen Nutzungsentschädigung,
4. dem Betrieb von Friedhöfen,

5. dem Betrieb von Wohn- und Geschäftsgrundstücken, für deren Unterhaltung und Bewirtschaftung keine Zuweisungsansprüche bestehen oder
6. dem Betrieb sich selbstfinanzierender Einrichtungen

gehören nicht zu den Erträgen gem. § 2 I und verbleiben somit in der Kirchengemeinde.

(4) Einnahmen aus Gebühren für die Benutzung der Archivalien verbleiben zu 100 Prozent in der Kirchengemeinde.

§ 3

Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit

(1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Der gemäß Absatz 1 zur Finanzierung der Pfarrstellen bereitgestellte Betrag wird anhand des für den Bezugszeitraum geltenden Verrechnungsbetrages in Pfarrstellen umgerechnet. Anhand der Gemeindegliederanzahl (Stand: 21 Monate vor Beginn des Bezugszeitraums) wird zunächst ein Stellenkontingent pro Region festgelegt. Die Kirchenvorstände einer Region unterbreiten der Kirchenkreissynode daraufhin einvernehmlich einen Vorschlag zur konkreten Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchengemeinden. Dabei können weitere Kriterien zur Verteilung herangezogen werden. Zu Gunsten der Attraktivität von Pfarrstellen sollen diese möglichst im Umfang von 100% oder 50% gebildet werden. Die abschließende Entscheidung über den Stellenrahmenplan trifft die Kirchenkreissynode. Einvernehmlich können die Kirchenvorstände auch entscheiden, die auf sie entfallenden Pfarrstellenanteile zum Teil in Stellenanteile für andere Berufsgruppen (z.B. Diakoninnen und Diakone) umzuwandeln.

(3) Näheres regelt die Kirchenkreissynode durch die Beschlussfassung des Haushaltsplanes.

§ 4

Grundsätze für die Stellenbewirtschaftung

(1) Beschlüsse eines Kirchenvorstandes oder eines Kirchengemeindevorstandes über die Begründung oder Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der Herstellung des Benehmens mit den Nachbarkirchengemeinden der Region bzw. den Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Genehmigung gilt für zuweisungsfinanzierte Stellen (im Stellenrahmenplan als solche ausgewiesen) als erteilt, wenn die jährlichen Personalkosten der Kirchengemeinde gemäß Stellenplan für zuweisungsfinanzierte Stellen vollständig durch die Grundzuweisung für Personalkosten gedeckt sind. Die Genehmigung für Stellen im Friedhofsbereich gilt als erteilt, wenn der entsprechende Beschluss eine belastbare Aussage zur gesicherten Finanzierung erhält. Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen des Landeskirchenamtes bleiben davon unberührt.

(2) Im Rahmen der Stellenbewirtschaftung und des Genehmigungsverfahrens durch den Kirchenkreisvorstand sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Die Beschäftigung von Mitarbeitenden jenseits der gesetzlichen Altersgrenze ist möglich. Sachzwänge wie z.B. Arbeitskräftemangel können eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden über die gesetzliche Altersgrenze hinaus rechtfertigen.
- b) Mitarbeitende, die im engen Wirkungskreis der Kirchengemeinden/Kirchengemeindevorstände tätig sind, sollen bei kirchlichen Körperschaften angestellt sein. Ist das nicht möglich, müssen über die wesentlichen Voraussetzungen (Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis, Versicherungsschutz, etc.) vor Beginn des Anstellungsverhältnisses schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

c) Eigenfinanzierte Stellen sollen nur errichtet und genehmigt werden, wenn der zuständige Haushaltssachbearbeiter im Kirchenamt bestätigt, dass die benötigten Mittel aus Rücklagen oder laufenden Haushaltsmitteln zur Verfügung stehen. Diese werden soweit möglich einer Rücklage zugeführt, die für die Dauer der Eigenfinanzierung nur zweckgebunden zur Stellenfinanzierung verwendet werden darf.

d) Stellen oder Stellenanteile, die ganz oder teilweise durch Dritte finanziert werden, sollen nur genehmigt werden, wenn der Dritte eine verbindliche Mittelzusage gegeben hat.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind alle für die Stellenbesetzung wesentlichen Fakten und Gründe zu nennen. Bei Drittmittelfinanzierungen soll mit dem Antrag auch die verbindliche Zusage gemäß § 4 II d) dieser Satzung eingereicht werden.

§ 5

Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung

Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Planungsausschusses der Kirchenkreissynode und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung – FAVO).

Teil 2

Zuweisungsarten

§ 6

Allgemeines

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rotenburg werden durch Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rotenburg nach den folgenden Vorschriften in den Stand versetzt, ihre Aufgaben eigenständig zu erfüllen.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften über die landeskirchlichen Einzelzuweisungen bleiben unberührt.

(3) Kirchengemeindeverbände werden durch Zuweisungen ihrer Mitgliedskirchengemeinden finanziert. Die Ausgestaltung dieser Zuweisungen obliegt den Mitgliedskirchengemeinden.

§ 7

Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Baupflege,
4. Schuldendienste.

(2) Die Grundzuweisungen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 4 sind zweckgebunden.

(3) Für die Bereiche Kirchenmusik, Technische Dienste sowie Verwaltungs-/Sekretariatsdienst wird den Kirchengemeinden eine Pauschale zur Deckung der Personalkosten zugewiesen. Der Grundsatz der Zweckbindung der Personalkosten findet hier keine Anwendung.

§ 8

Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihre Aufgaben

den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

1. Bauinstandsetzungen,
2. die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt,
3. Konfirmandenfreizeiten,
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
5. Kirchenmusik,
6. Kinder- und Jugendfreizeiten.

(2) Ergänzungszuweisungen sind stets zweckgebunden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Teil 3 Zuweisungsfestsetzungen

Abschnitt I Personal

§ 9

Bemessung des Personalumfanges; Stellenrahmenplan

Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Kirchengemeinden aus der landeskirchlichen Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung von Mitarbeiterstellen zur Verfügung. Der jeweils gültige Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ist verbindlich.

§ 10

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Stellenplanung umfasst den Bereich der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode setzt vor Beginn des Planungszeitraumes den Stellenrahmenplan fest. Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt. Zur Umsetzung behält sich der Kirchenkreisvorstand vor, folgende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 FAG zu treffen bzw. anzuordnen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarr- und Mitarbeiterstellen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von Mitarbeiterstellen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
4. Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten grundsätzlich eine pauschalierte Zuweisung (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge, Vertretungskosten) für die Bereiche des Organistendienstes (ausgenommen für Mitarbeiterstellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B, die auf Ebene des Kirchenkreises angestellt sind), der sonstigen Kirchenmusik, für den sog. Technischen Dienst (u.a. Reinigung und Küsterei) und den Verwaltungs-/Sekretariatsdienst. Dieses Budget ist von den Kirchengemeinden dem Aufgabenbereich entsprechend zur Erfüllung der Grundstandards zu verwenden.

(4) Die pauschalierten Mittel dürfen innerhalb der Bereiche des Organistendienstes, der sonstigen Kirchenmusik, des Technischen Dienstes sowie des Verwaltungs-/Sekretariatsdienstes deckungsfähig verwendet werden.

(5) Nicht verbrauchte Mittel aus der Pauschale stehen den Kirchengemeinden weiterhin zur Verfügung.

(6) Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Altersteilzeit- oder Abfindungskosten) für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können vom Kirchenkreis übernommen werden, wenn jeweils eine entsprechende Zusage des Kirchenkreisvorstandes vorliegt.

(7) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände wirken darauf hin, dass die Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten den Beschlüssen der Kirchenkreissynode entsprechend umgesetzt werden.

§ 11

Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der **Pfarrerinnen und Pfarrer** sind nicht in der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden enthalten. Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 3 FAG).

(2) Für Pfarrstellen, die im Stellenrahmenplan verankert sind, können sog. Vakanzmittel entstehen. Vakanzmittel sind Erträge des Kirchenkreises, die durch den Verzicht auf die Verrechnung von Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteilen nach den geltenden Regelungen außerplanmäßig entstehen. Die Vakanzmittel werden zweckgebunden für die Vertretung von Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteilen eingesetzt. Abweichungen von dieser Regel bedürfen des Beschlusses durch die Kirchenkreissynode.

(3) Die Berechnung der Stellenanteile im Kirchenkreis geschieht auf Basis der Gemeindegliederzahlen. Es wird jeweils auf $\frac{1}{4}$ -Stellenanteile auf- und abgerundet. Ungleichheiten verpflichten zur regionalen Zusammenarbeit der Pfarrämter. Kirchengemeinden und Pfarrämter sind auch außerhalb der Finanz- und Stellenplanung zur übergemeindlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 12

Personalausgaben für Diakoninnen und Diakone

(1) Die Mittel für die Vergütung der **Diakoninnen und Diakone** sind nicht in der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden enthalten. Anstellungsträger für die Diakone und Diakoninnen ist der Kirchenkreis Rotenburg. Im Rahmen der Dienstanweisungen nach Maßgabe seiner Konzepte für die Handlungsfelder kirchlicher Arbeit (§ 20 Abs. 2 FAG) stellt der Kirchenkreis auch die Aufgabenwahrnehmung im Bereich kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden sicher.

(2) Der Kirchenkreis stellt jeder Region grundsätzlich mindestens eine volle Diakonenstelle zur Verfügung.

(3) Über den Einsatz der Diakone in den Regionen wird eine Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden der Region bzw. den Kirchengemeindeverbänden getroffen. In dieser Vereinbarung werden u.a. Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht sowie zur Finanzierung der Sachausgaben getroffen.

(4) Die Regelungen zur Anstellungsträgerschaft auf Landeskirchenebene nach dem Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bleiben unberührt.

§ 13

Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich der Kirchenmusik

(1) Die Mittel für die Vergütung der **A- und B-Kirchenmusikerstellen** sind nicht in der Zuweisung an die Kirchengemeinden enthalten. Anstellungsträger für diese Kirchenmusiker ist der Kirchenkreis

Rotenburg. Sie sind über die Kirchenkreisarbeit hinaus i.d.R. schwerpunktmäßig in einer Kirchengemeinde tätig und dort für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich.

(2) Für die übrige kirchenmusikalische Arbeit (Sachkosten und Personalkosten) stellt der Kirchenkreis ein durch Haushaltsbeschluss festgesetztes Budget zur Verfügung. Das Budget für Personalkosten wird gebildet aus einem Sockelbetrag und einem Etat verteilt nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Der Sockelbetrag bemisst sich nach der durchschnittlichen Vergütung der Musiker und Musikerinnen mit C-Prüfung und D-Prüfung je Gottesdienst bei vorausgesetzten 49 Gottesdiensten jährlich (Stand: 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums). Der dann vom Etat verbleibende Betrag wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder (Stand: 18 Monate vor Beginn des Planungszeitraumes) aufgeteilt. Die Kirchengemeinden, in denen die in Abs. 1 genannten Kirchenmusiker tätig sind, erhalten keine nach o.g. Kriterien bemessene Zuweisung, sondern eine Zuweisung, die der Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Vertretungsdienste durch Organisten der vergangenen, repräsentativen drei Jahre vor Beginn des Planungszeitraumes entspricht.

(3) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des Planungsausschusses abweichende Regelungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

§ 14

Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich des Technischen Dienstes

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Finanzierung der Personalausgaben im Bereich des **soz. Technischen Dienstes** eine Pauschale.

Der Bereich des Technischen Dienstes umfasst Mitarbeiterstellen in folgenden Arbeitsgebieten:

1. Mitarbeiterstellen für Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen,
2. Mitarbeiterstellen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen,
3. Mitarbeiterstellen für die Pflege von Außenanlagen.

(2) Das durch Haushaltsbeschluss festgelegte Budget wird gebildet aus einem Sockelbetrag und einem Etat verteilt nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Der Sockelbetrag bemisst sich nach der durchschnittlichen Jahresvergütung für vier Küsterstunden (bei 49 Gottesdiensten p.a.), für eine Reinigungsstunde und eine Stunde zur Pflege der Außenanlagen (Stand: 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums). Der dann vom Etat verbleibende Betrag wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder (Stand: 18 Monate vor Beginn des Planungszeitraumes) aufgeteilt.

(3) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des Planungsausschusses abweichende Regelungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

§ 15

Personalausgaben für Mitarbeitende im Bereich des Verwaltungs-/ Sekretariatsdienstes

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Finanzierung der Personalausgaben im Bereich des **Verwaltungs-/ Sekretariatsdienstes** eine Pauschale.

Der Bereich des Verwaltungs- und Sekretariatsdienstes erfasst die Mitarbeiterstellen der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

(2) Das durch Haushaltsbeschluss festgelegte Budget wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder (Stand: 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraumes) zugewiesen.

(3) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des Planungsausschusses abweichende Regelungen in begründeten Einzelfällen beschließen.

Abschnitt II Baupflege

§ 16 Zuweisungen für Baupflege

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben für die Baupflege (§ 4 Rechts VOBau) wird den Kirchengemeinden **für die vom Kirchenkreisvorstand auf der Grundlage der Gebäudebedarfsplanung anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile** eine Baugrundzuweisung gewährt für Kirchengebäude, freistehende Glockentürme, Gemeindehäuser/-zentren, Pfarrhäuser, Nebengebäude und weitere Gebäude. Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als es/er nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisung für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage der Kirchengemeinde zuzuführen, **sofern kein Rückzahlungsanspruch besteht**.

(3) Veränderungen im Umfang der Gebäude und deren Nutzung werden jeweils im folgenden Haushaltsjahr bei der Bemessung der Baugrundzuweisung berücksichtigt.

(4) Die Entscheidung, ob ein Gebäude ganz oder teilweise nach Absatz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Ausnahmen von Absatz 1 kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere dann zulassen, soweit das Gebäude oder ein Gebäudeteil aus Gründen des Denkmalschutzes instandgehalten werden muss.

(5) Die Zuweisung errechnet sich aus den im Folgenden aufgeführten Kriterien und einem Zuweisungsfaktor (§§ 17-19). Der Zuweisungsfaktor wird jeweils durch Haushaltsplanbeschluss festgesetzt.

§ 17 Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude

(1) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Kirchen- und Kapellengebäude bemisst sich auf der Basis der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes wie folgt:

Kirchen- und Kapellengebäude in einer Größe von

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. bis 1.000 m ³ = | 0,61 EUR pro m³ |
| 2. 1.001 bis 2000 m ³ = | 0,51 EUR pro m³ |
| 3. 2.001 bis 3.500 m ³ = | 0,38 EUR pro m³ |
| 4. 3.501 bis 5.000 m ³ = | 0,33 EUR pro m³ |
| 5. 5.001 bis 7.000 m ³ = | 0,29 EUR pro m³ |
| 6. 7.501 bis 10.000 m ³ = | 0,26 EUR pro m³ |
| 7. 10.001 bis 15.000 m ³ = | 0,22 EUR pro m³ |
| 8. über 15.000 m ³ nach Einzelfestsetzung. | |

Jede Kirchengemeinde erhält jeweils mindestens den Höchstbetrag der darunter liegenden Gruppe.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten für die Bauunterhaltung der vom Kirchenkreisvorstand anerkannten freistehenden Glockentürme eine Grundzuweisung von 0,28 Euro je Kubikmeter umbauten Raumes.

§ 18

Grundzuweisung für Pfarrhäuser

(1) Für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten **Pfarrhäuser** wird eine Grundzuweisung in Höhe von **0,79 Euro** je Kubikmeter des umbauten Raumes gewährt. Für **Garagen** mit einer Größe von bis zu 500 m³ wird eine Grundzuweisung in Höhe von **0,17 Euro** je Kubikmeter umbauten Raumes gewährt, für Garagen und Nebengebäude mit einer Größe von mehr als 500 m³ beträgt diese Grundzuweisung **0,11 Euro** je Kubikmeter umbauten Raumes.

(2) Für angemietete Pfarrdienstwohnungen wird den Kirchengemeinden eine Grundzuweisung in Höhe des Differenzbetrages zwischen Dienstwohnungsvergütung und dem vertraglich vereinbarten Mietzins gewährt. Über die Gewährung der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag im Einzelfall. Zuvor ist mit dem Kirchenkreisvorstand das Einvernehmen über die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung herzustellen. Dabei sind insbesondere die Eignung der Wohnung nach dem landeskirchlichen Dienstwohnungsrecht und die Höhe des Mietzinses einzubeziehen. Die Grundzuweisung entfällt mit Beendigung des Mietverhältnisses. Bei berechtigtem Interesse am Erhalt der angemieteten Dienstwohnung kann die Grundzuweisung auf Antrag auch während einer Pfarrstellenvakanz im Umfang des Gesamtmietzinses weiter gewährt werden.

§ 19

Grundzuweisung für Gemeindehäuser und -räume

(1) Die Grundzuweisung für die Gemeindehäuser und -räume bemisst sich nach den auf der Grundlage des Gebäudebedarfsplans vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfsflächen. Die Beträge bemessen sich wie folgt: für jeden m² anerkannter Bedarfsfläche 3,13 Euro.

(2) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder werden folgende Bedarfsflächen für Gemeindehäuser und -räume anerkannt und im Gebäudebedarfsplan einbezogen (analog Rundverfügung K11/1997):

1. bei bis zu 800 Gemeindegliedern: bis zu 100 m²
2. bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: bis zu 125 m²
3. bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: bis zu 150 m²
4. bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: bis zu 200 m²
5. bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: bis zu 280 m²
6. bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: bis zu 360 m²
7. bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: bis zu 440 m²
8. bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: bis zu 520 m²
9. bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: bis zu 600 m²

Die Grundlage für die Ermittlung der Bedarfsflächen sind die für den Planungszeitraum maßgeblichen Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand der vom Kirchlichen Rechenzentrum geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse. Zwischen den unter den Nummern 1 bis 9 genannten Grenzwerten ist zu interpolieren.

(3) Die Büroflächen für Regionaldiakone und Regionaldiakoninnen mit einer angemessenen Grundfläche (ca. 20 m²) sowie Räume, in denen sich Öltanks befinden bleiben bei der Bemessung der Gemeindehausflächen unberührt. Für Baumaßnahmen in den Büroräumen der Regionaldiakone und Regionaldiakoninnen übernimmt der Kirchenkreis den entfallenden Eigenanteil.

§20

Ergänzungszuweisungen für Baupflege

(1) Mittel für Ergänzungszuweisungen werden für Baumaßnahmen gewährt, die aus dem Haushalt der Kirchengemeinde allein nicht finanzierbar sind. Dabei werden in der Regel nur Gebäude oder Gebäudeteile berücksichtigt, für die Grundzuweisungsmittel gewährt werden. Maßnahmen zur Pflege von Grünanlagen oder die Installation von Einbruch- und Brandmeldeanlagen sowie die Durchführung von E-Checks zählen dabei nicht zu Baumaßnahmen und bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand (zur Weiterleitung an den Bau- und Umweltausschuss) bis zum **15. Februar** die vorhersehbaren Baumaßnahmen des laufenden

Haushaltsjahres, für die eine Ergänzungszuweisung beantragt wird. **Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sind hiervon ausgeschlossen.** Anträge, die nach dem 15. Februar eingehen, werden im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich nicht mehr beraten. Bei unvorhersehbaren erforderlichen **Pfarrhausrenovierungen anl. Pfarrstellenwechsel** und Baumaßnahmen, die in die **Dringlichkeitsstufe I** (Unfall, Einsturz, abgänglich, behördliche Auflagen bzw. gesetzliche Bestimmungen) fallen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall. Bei Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I (Unfall-, Einsturz-Brand- und Seuchengefahr; Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art; Beseitigung von Gefahren gegen Leib und Leben von Personen) und Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ist vor Auftragsvergabe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn einzuholen. Diese erteilt der oder die Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Sachbearbeitern im Amt für Bau- und Kunstpflege und im Kirchenamt. Ein zugesagter vorzeitiger Maßnahmebeginn berechtigt die Kirchengemeinde zur nachträglichen Beantragung einer Ergänzungszuweisung in der nächsten ordentlichen Ausschusssitzung. Findet diese Ausschusssitzung nicht mehr in dem Jahr statt, in dem die Maßnahme umgesetzt wird, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, in seiner letzten Sitzung im Haushaltsjahr abschließend über den Antrag zu entscheiden.

Den Anträgen sind in der Regel beizufügen:

1. eine kurze Beschreibung der Maßnahme (hieraus muss mindestens die Art und der Ort des betreffenden Gebäudes sowie die durchzuführende Maßnahme erkennbar sein),
2. eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
3. bei Sakralgebäuden und denkmalgeschützten Gebäuden eine Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege über Notwendigkeit, Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahme
4. Übersicht über die Gesamtkosten der Maßnahme (Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder ein Angebot),
5. ein Finanzierungsplan,
6. eine Bestätigung, dass an dem betreffenden Gebäude neben den Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, zurzeit keine erkennbaren dringenden Baumaßnahmen anstehen.

Bei der Antragstellung soll das vorgegebene Formblatt verwendet werden.

(3) Der Bau- und Umweltausschuss entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste, die dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand soll bis zum 30.04. des Jahres über die Anträge entscheiden und den Kirchenvorständen mitteilen, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt wird. Der Kirchenkreisvorstand soll nur in begründeten Fällen von der Empfehlung des Ausschusses abweichen. Gegebenenfalls ist der Bau- und Umweltausschuss um eine erneute Stellungnahme zu bitten.

(4) Der Bau- und Umweltausschuss hat jede Maßnahme nach folgenden Dringlichkeiten einzustufen:

1. Unfall-, Einsturz-, Brand- oder Seuchengefahr; Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art; Beseitigung von Gefahren gegen Leib und Leben von Personen,
2. Vorbeugung, Substanzsicherung, laufende Bauunterhaltung, die nicht durch die Grundzuweisung gedeckt ist sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung

Für besondere landeskirchliche Aktionen kann der Bau- und Umweltausschuss die Höhe der Bezuschussung der jeweiligen Maßnahme unabhängig festlegen. Wünschenswerte Maßnahmen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, können in Ausnahmefällen förderfähig sein. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand nach Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses.

Der Kirchenkreis übernimmt grundsätzlich

1. bei Maßnahmen der Stufe 1 60% der anerkannten Kosten,
2. bei Maßnahmen der Stufe 2 80% der anerkannten Kosten. Kirchengemeinden mit einem aktiven Energiemanagement (grünes Datenkonto) erhalten weitere 10%, also 90% der anerkannten Kosten.

Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von unter 500,00 Euro werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

Zuschüsse von Dritten, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind zu beantragen und werden vorab von der Finanzierungssumme abgezogen.

Gibt es weitere Zuschüsse, nicht jedoch Spenden, soll die Bauergänzungszuweisung den verbleibenden Finanzierungsaufwand (Finanzierungssumme abzüglich aller Drittmittel) nicht übersteigen.

(5) Beantragte Zuweisungsmittel, die zur Beseitigung von Bauschäden dienen, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, kann die Ergänzungszuweisung um 50% gekürzt werden.

(6) Die aufzubringenden Eigenmittel der Kirchengemeinde dürfen die laufende Bauunterhaltung nicht gefährden. Ausnahmen bezüglich der Höhe der Eigenanteile und deren Aufbringung können in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses durch den Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

(7) Der Kirchenkreis Rotenburg fördert grundsätzlich auch außerordentliche Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen, die nicht in das landeskirchliche Zuschussverfahren aufgenommen sind. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme in eine „interne Dringlichkeitsliste“ auf Kirchenkreisebene und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch die Kirchenkreissynode. Begründete Anträge sind bis spätestens zum 1. September des Vorjahres an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

(8) Als besondere Herausforderung wird der künftige Umgang mit Objekten bzw. Immobilien angesehen, die aufgrund ihrer zusammenhängenden Ausführung (Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kirche in einem Baukörper) nicht in der Lage sind, Einzelflächen oder Gebäudeteile abzugeben, rückzubauen, umzunutzen oder an Dritte zu vermieten. In den Notfällen „Gefahr von Dacheinstürzen und Heizungstotalausfälle“ wird von der bisherigen Zuweisungsregelung nach dem individuellen Flächenschlüssel für Gemeindehäuser abgewichen. Es kann eine reguläre Bauergänzungszuweisung in Höhe von bis zu 90% nach den Vorgaben des § 20 beantragt werden.

(9) Die endgültige Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt, wenn

1. die Kosten auf Grund von fachtechnisch geprüften Ausschreibungsergebnissen verbindlich feststehen,
2. die Gesamtfinanzierung **nachweislich** gesichert ist und
3. eine gegebenenfalls notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

(10) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 21

Neubauvorhaben

(1) Der Bau- und Umweltausschuss der Kirchenkreissynode prüft die Anträge auf Bezuschussung von Neubauverfahren sowie deren Finanzierung. Er stellt eine Rangliste auf, die für die laufende Amtsperiode gültig ist. Gegebenenfalls ist diese Rangliste nach drei Jahren zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand und die Kirchenkreissynode haben durch Beschluss zuzustimmen.

(2) Bei den vom Kirchenkreis anerkannten und in die Prioritätenliste aufgenommenen Neubaumaßnahmen wird unter Berücksichtigung der dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Kirchenkreiszuschuss von bis zu 35 Prozent als „Leitlinie“ festgesetzt. Eine höhere Bezuschussung kann in besonders gelagerten Einzelfällen erfolgen.

§ 22

Rücklagen, Rückstellungen und Verwendung freigewordener Mittel

(1) Der Kirchenkreis unterhält zur Sicherung des Gebäudebestandes eine Baumittelrücklage, deren Höhe den Mindestbetrag von 255.000 Euro und den Höchstbetrag von 330.000 Euro nicht unter- bzw. überschreiten soll.

- (2) Die Baumittelrücklage darf nur in begründeten Fällen und durch Beschluss der Kirchenkreissynode verwendet werden.
- (3) Im Falle einer Unterschreitung der Mindesthöhe sind jährlich mindestens 10.000 Euro aus Baupflegemitteln der Rücklage zuzuführen, bis der Mindestbetrag wieder erreicht ist.
- (4) Von den Gesamtmitteln der Baupflege wird zunächst ein durch Haushaltsbeschluss festgesetzter Anteil für ein außerordentliches Kircheninstandsetzungsvorhaben zurückgestellt.
- (5) Für eine andere Verwendung, insb. für Neubauvorhaben, wird jährlich ein durch Haushaltsbeschluss festgesetzter Betrag – sofern im laufenden Haushaltsjahr nicht benötigt – der Sonderrücklage für Neubauvorhaben zugeführt. Die Höhe der Rücklage soll 150.000 Euro nicht überschreiten.
- (6) Die verbleibenden Restmittel für die Ergänzungszuweisung sollen nur zu 75 Prozent in der Frühjahrssitzung des Bau- und Umweltausschusses vergeben werden. 25 Prozent der Mittel verbleiben für Maßnahmen, die im Laufe des Haushaltsjahres anfallen und von der Sache her noch im laufenden Haushaltsjahr zwingend erforderlich sind. Für diese Fälle können auch die zurückgestellten und im Haushaltsplan nicht benötigten Mittel für Sakralbauten verwendet werden.

§ 23

Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten der Dienstwohnungsvorschriften am 1. Mai 1997 sind Zuschläge für Schönheitsreparaturen in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung von dem Dienstwohnungsinhaber oder von der Dienstwohnungsinhaberin an den Kirchenkreis zu entrichten. Der Kirchenkreis hat zur Vereinnahmung und Verwaltung dieser Mittel einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.
- (2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wandanstrich oder den Fußbodenbelägen, vorgenommen werden.
- (3) Die Kirchenvorstände beantragen bei der hausverwaltenden Stelle unter Versicherung, dass die Fristen gemäß Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen eingehalten wurden, die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel. Dem Antrag sind ferner Kostenvoranschläge in der den rechtlichen Bestimmungen (z.B. Vergaberichtlinien) entsprechenden Anzahl, mindestens jedoch ein Kostenvoranschlag, beizulegen. Eine Vermischung von Arbeiten anlässlich von Schönheitsreparaturen und Arbeiten anlässlich der normalen Bauunterhaltung ist nicht statthaft. Die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel werden von der hausverwaltenden Stelle direkt zugewiesen.
- (4) Die Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

§ 24

Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richtet sich nach § 27 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.
- (2) Bei Veräußerungen von bebauten Grundstücken werden die gewährten Bauergänzungszuweisungen der letzten 10 Jahre zurückgefordert. Der Rückforderungszeitraum beginnt ab Kaufpreiszahlung. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich um 10 % jährlich ab dem Bewilligungszeitpunkt. Ergänzungszuweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro je Maßnahme bleiben unberücksichtigt.

§ 25

Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bau-instandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes oder der Räumlichkeit aufgebracht werden können. Für diese Gebäude oder Räumlichkeiten werden vom Kirchenkreisvorstand in der Regel keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

§ 26

Grundzuweisung für Sachausgaben

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden eine Grundzuweisung für Sachaufwand. Das durch Haushaltsbeschluss festgelegte Budget wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder (Stand: 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraumes) zugewiesen.

(2) Die Festsetzung der Budgets erfolgt jeweils zu Beginn des Planungszeitraumes. Anpassungen sind zweijährlich durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode möglich.

(3) Für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 gelten die Gemeindegliederzahlen nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums mit Stand vom 30.06.2021.

(4) Die Zuweisung ist nicht zweckgebunden. Eine Übertragung nicht verbrauchter Sachkostenmittel ins kommende Haushaltsjahr ist möglich. Haushaltsrecht bleibt unberührt.

§ 27

Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben

(1) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden nach Ausschöpfung von Eigenmitteln und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

1. für **Konfirmandenfreizeiten** wird ein durch Haushaltsbeschluss bestimmter Festbetrag je Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin einschließlich Begleitpersonen gewährt,
2. für **Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** wird ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen der Verfahrensregeln zur Genehmigung und Kostenerstattung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Kirchenkreis gewährt,
3. für **Kirchenmusik** wird durch Haushaltsbeschluss ein Budget festgelegt. Anträge auf Ergänzungszuweisung müssen bis zum 15. Januar des Jahres beim Ausschuss für Kirchenmusik der Kirchenkreissynode eingereicht werden. Dieser erarbeitet einen Beschlussvorschlag, mit dem bis zu 70% der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Bis zum 15. August können beim Ausschuss weitere Anträge eingereicht werden. Der Ausschuss erarbeitet einen Beschlussvorschlag, mit dem die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können. Vom Gesamtbudget werden mindestens 30% für Anträge aus dem Bereich Populärmusik vergeben, soweit entsprechend förderfähige Anträge vorliegen. Dem Kirchenkreisvorstand obliegt die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Mittel,
4. für **Kinder- und Jugendfreizeiten**, die im Freizeitangebot des Kirchenkreises verzeichnet sind, wird ein durch Haushaltsbeschluss bestimmter Festbetrag je Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin gewährt. Diese Förderung durch den Kirchenkreis setzt voraus, dass sich die Kirchengemeinden mit den jeweils gleichen Beträgen an der Förderung beteiligen,
5. auf besonderen Antrag im Einzelfall auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes.

Abschnitt IV Kindertagesstätten

§ 28 Zuweisung für Kindertagesstätten

Die von der Landeskirche nach besonderem Schlüssel für Kindertagesstätten zugewiesenen Mittel werden in voller Höhe an den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden weitergeleitet. Sie stehen dort für die evangelischen Kindertagesstätten im Gebiet des Kirchenkreises Rotenburg zur Verfügung.

Abschnitt V Ländereien

§ 29 Grundzuweisung für Ländereien

(1) Der Zuweisungsbeitrag für entstandene Kosten bei der Bewirtschaftung der Ländereien, sofern diese nicht unter die abzugsfähigen Ausgaben gemäß § 33 fallen, ist in den Grundzuweisungen nach § 6 Absatz 1 enthalten.

§ 30 Ergänzungszuweisungen für Ländereien

(1) Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes der Dotationen Kirche und Küsterei sowie der Dotationen Pfarre und Pfarrwittum, z. B. Maßnahmen zur Ertragssteigerung, zur Bodenverbesserung (Meliorationen), Baumschnitt oder Erschließungs- und Anschlusskosten, können auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Ergänzungszuweisungen für Ländereien sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

Abschnitt VI Schuldendienste

§ 31 Schuldendienste

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als dass der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

Abschnitt VII Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden

§ 32 Einnahmen

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen aus dem Dotationsvermögen Kirche/Küsterei der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet bzw. werden eigene Einnahmen aus dem Dotationsvermögen Pfarre/Pfarrwittum (Pfarrstellenaufkommen) an den Kirchenkreis abgeführt:

1. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 80 Prozent auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen, sofern sie nicht der Dotation Pfarre angehören. Gleiches gilt für Einnahmen aus Kapitalvermögen,

soweit es sich um Grundstücksverkaufserlöse handelt. Zinsen aus dotationsgebundenen Rücklagen, soweit es sich nicht um die Dotation Pfarre/Pfarrwittum handelt, werden zu 75 Prozent angerechnet.

2. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder sonstigem Vermögen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums sind mit 100 Prozent dem Pfarrstellenaufkommen zuzuführen.
3. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für die Dotation Kirche/Küsterei und Pfarre/Pfarrwittum für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet bzw. nicht mit dem Pfarrstellenaufkommen abgeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

Ergibt die Summe der anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann in Bezug auf die Dotationen Kirche/Küsterei bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

§ 33

Abzugsfähige Ausgaben

(1) Von den Einnahmen der Kirchengemeinden (§ 2) dürfen die im Rahmen des Absatzes 3 ruhenden Abgaben und Lasten abgezogen werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Für die zur Erhaltung und Verwaltung der unbebauten Ländereien notwendigen Aufwendungen gelten die folgenden Regelungen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die Möglichkeit einer Verrechnung der Einnahmen mit den Aufwendungen bestehen jeweils nur innerhalb der jeweiligen Dotation.

(3) Zu den abzugsfähigen Ausgaben der Dotation Pfarre und der Dotation Kirche/Küsterei gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;

4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlicher Einrichtungen, sofern nicht durch Sonderzuweisung gemäß der Finanzausgleichsrichtlinien gedeckt;
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Für Maßnahmen nach Nummer 2 und nach Nummern 6 bis 9 ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit im Einzelfall die Maßnahmenkosten voraussichtlich den Betrag von 2.500 Euro übersteigen werden.

(4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 34

Nicht abzugsfähige Ausgaben

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für auf den dotationsgebundenen Ländereien stehende Bauten (einschließlich Zubehör) und Anlagen (Wege, Einzäunungen, etc.) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.

§ 35

Nicht anrechenbare Einnahmen

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden Einnahmen der Kirchengemeinden aus § 2 III nicht angerechnet.

(2) Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb oder durch die Unterhaltung von unselbstständigen, aber selbstfinanzierenden Einrichtungen (z.B. Essen auf Rädern) oder bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

Teil 4

Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 36

Bildung und Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Die Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden und der Ev.-luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden (Kirchenkreisverband) bilden einen gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds. Dieser Fonds wird als Sondervermögen gebildet und durch den Vorstand des Kirchenkreisverbandes verwaltet.

(2) Einleger dürfen nur Körperschaften der verfassten Kirche (Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, Kirchenkreise sowie Kirchenkreisverbände, jeweils einschließlich ihrer

„unselbständigen kirchlichen Stiftungen“) sein, die dem jeweiligen Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband angehören.

(3) Der Rücklagen- und Darlehensfonds dient der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlage von Finanzmitteln. Aus dem Fonds können zudem an die beteiligten kirchlichen Körperschaften Darlehen sowie an den Träger der Kassengemeinschaft kurzzeitige Kassenkredite vergeben werden.

(4) Bestimmte Mittel, z.B. Stiftungskapitalien oder Grundstücksverkaufserlöse, können nach Zustimmung des geschäftsführenden Gremiums in separaten Fonds geführt werden. Für diese Fonds gelten dieselben Regelungen wie für den allgemeinen Rücklagen- und Darlehensfonds.

§ 37

Verwaltung und Geschäftsführung des Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes oder ein von ihm eingerichteter beschließender Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Rücklagen- und Darlehensfonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung,
2. Zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung,
3. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten
4. Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite
5. Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen,
6. Entscheidung über Auszahlungssperren (vgl. § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände)
7. Stellungnahme zu den die Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Kirchenamt in Verden nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (RDFVO).

Teil 5

Gebäudemanagement

§ 38

Grundsätze des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. Bei ihrer Bewirtschaftung geht es um die Verwirklichung von vier Zielen:

- Erhaltung eines am kirchlichen Bedarf orientierten kirchlichen Gebäudebestandes
- Optimierung der Qualität und der Nutzbarkeit des kirchlichen Gebäudebestandes
- Ökologische Optimierung im Blick auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen bei Nutzung und Erhalt
- Ökonomische Optimierung im Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation des kirchlichen Gebäudebestandes

(2) Um diese Ziele mittel- und langfristig zu erreichen, erfassen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihre Gebäude in einem einheitlichen Verfahren und bewerten ihre Kosten-Nutzen-Relation in ökonomischer und ökologischer Hinsicht (Gebäudemanagement).

§ 39

Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

(1) Der Kirchenkreis baut ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden auf und pflegt dieses.

(2) Der Kirchenkreis hält gemeinsam mit den Kirchenkreisen Osterholz-Scharmbeck und Verden die Stelle eines Gebäudemanagers vor. Der Gebäudemanager setzt die Aufgaben nach Absatz 1 um. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei deren Aufgaben aus § 39.

(3) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, die notwendigen Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis zum Aufbau und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.

§ 40

Maßnahmen des Gebäudemanagements

(1) Die Kirchenkreissynode hat im Planungszeitraum 2017-2022 eine Rücklage zur Finanzierung von konkreten Maßnahmen zum Gebäudemanagement gebildet. Durch Beschluss der Kirchenkreissynode wurden ebenfalls die förderfähigen Maßnahmen festgelegt.

(2) Die Kirchenkreissynode hat im Planungszeitraum 2017-2022 eine Rücklage zur Reduzierung von Gemeindehaus-Flächen und zur energetischen Ertüchtigung von Gebäuden gebildet. Mittel dieser Rücklage stehen den Kirchengemeinden zur Verfügung, die keine Förderung aus dem Budget für Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 erhalten. Ergeben Voruntersuchungen, dass eine Reduzierung von Gemeindehausflächen möglich und sinnvoll ist, kann eine Förderung schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine aktuelle Finanz- und Rücklagsituation darzulegen. Danach vorhandene Mittel der Kirchengemeinde sowie Mittel einer Verwertung von nicht für den kirchlichen Dienst notwendigen Immobilien sind vorrangig zu verwenden. Bei einem mittelfristig geplanten Austausch einer Heizungsanlage ist im Vorfeld der Maßnahme ein/e zertifizierte/r Energieeffizienzberater*in zur Beantragung und der vorrangigen Inanspruchnahme von staatlichen Fördermitteln einzubinden. Kosten für diese Beratung können anteilig mit bis zu 80% nach Inanspruchnahme von staatlichen Förderungen über den Kirchenkreis gefördert werden. Hierzu ist ein formfreier schriftlicher Antrag an den Kirchenkreis zu stellen, der die Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen der staatlichen Förderung enthält. Kosten der Durchführung des Austausches der Heizungsanlage können nach Inanspruchnahme von staatlichen Fördermitteln durch Einzelentscheidung bezuschusst werden. Sofern die Rücklage verbraucht ist, entscheidet die Kirchenkreissynode über eine Neuauflage oder das Auslaufen der Förderung.

(3) Die Kirchenkreissynode hat im Planungszeitraum 2017-2022 eine Rücklage zur Förderung von Voruntersuchungen und Planungskosten zur Reduzierung von Gemeindehausflächen eingerichtet. Mittel dieser Rücklage stehen Kirchengemeinden zur Verfügung, die keine Förderung aus dem Budget für Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 erhalten. Die Förderung von bis zu 3.000 Euro je Kirchengemeinde wird schriftlich beantragt. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines aktuellen Gebäudegesamtkonzeptes und darin nachgewiesene Überhangsflächen, die die Eruiierung der Möglichkeiten rechtfertigt. Sofern die Rücklage verbraucht ist, entscheidet die Kirchenkreissynode über eine Neuauflage oder das Auslaufen der Förderung.

Teil 6

Zentrale Dienste

§ 41

Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung

(1) Der Kirchenkreis stellt die Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sicher.

(2) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden, soweit sie nicht einer Kirchengemeinde oder Einrichtungen oder anlassbezogen zuzuordnen sind, im Haushalt des Kirchenkreises geführt.

(3) Die Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die in den Haushaltsplänen ausgewiesene Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden i.S.d. § 2 MVG-EKD zum Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind. Pro ermittelter Mitarbeitenden/ermitteltem Mitarbeiter wird ein Kostenwert umgelegt, welcher sich aus den Ist-Kosten je Mitarbeiterin/je Mitarbeiter des Vorjahres orientiert.

§ 42

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis Rotenburg ist Mitglied im Ev.-luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden. Dieser Verband ist Träger der gemeinsamen Verwaltungsstelle der drei Kirchenkreise. Es wurde ein gemeinsames Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung, soweit es den Bereich „Kirchenamt in Verden“ betrifft, entwickelt. Der Haushalt des Verbandes wird durch die beteiligten Kirchenkreise nach einem vereinbarten Umlagesatz finanziert. Der Kirchenkreis Rotenburg hat die Finanzierung seines vereinbarten Anteils am Verbandshaushalt sicherzustellen.

(2) Der Finanzierungsanteil des Kirchenkreises Rotenburg ist vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes in Verden durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die Verwaltungskostenumlage ist auch für folgende Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakonie- und Sozialstationen, der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht- und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Verwaltung von Mietobjekten,
5. Verwaltung der Kapitalien der selbstständigen Stiftungen, soweit diese am 01.01.2017 bereits vom Kirchenamt verwaltet wurden,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung von Liegenschaften gehört auch der Betrieb von Photovoltaik-, Solarstrom-, Mobilfunk- und ähnlichen Anlagen.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 Prozent zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstellen bzw. Sachkonten im Vorvorjahr erzielt wurden. Bei neuen Aufgaben richtet sich die VKU ersatzweise für die ersten zwei Jahre nach den Erträgen des ersten Jahres. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG
2. Finanzerträge (innere und äußere Anleihen, zurückerhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliches Ergebnis,
4. Beihilfen, Zuschüsse, Kollekten und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Rücklagenbewirtschaftung.

(7) Solange noch keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, werden die VKU in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche sollen folgende Mindestsätze erhoben werden:

1. je Kindertagesstätte in einem KiTa-Verband 6,0 %

2. je Kindertagesstätte in Trägerschaft einer Kirchengemeine	5,4 %
3. je diakonischer Einrichtung	4,0 %
4. je Friedhof mit Hebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren	7,0 %
5. je Friedhof ohne Hebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren	5,0 %
6. je Pachthebung	4,0 %
7. je Mietobjekt	4,0 %
8. je selbstständige Stiftung für die Kapitalanlage	4,0 % der Zinserträge

Von der VKU nach Nr. 1 in Höhe von insgesamt 6,0 % wird ein Zehntel direkt an den Kindertagesstättenverband weitergeleitet.

(8) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 43 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an in der Superintendentur Rotenburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung trat rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Die zehnte Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.